



**Studienordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für den berufsbegleitenden Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement
mit dem Abschluss Master of Business Administration
Vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 17. Juli 2013
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 7/2013 S. 231)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 30. Januar 2014
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2014 S. 31)**

**unter Berücksichtigung der
Dritten Änderung vom 10. Juni 2016
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 4/2016 S. 177)**

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 Satz 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. April 2014 (GVBl. S. 134), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Änderung der Studienordnung vom 5. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 2/2009, S. 25), zuletzt geändert durch die Zweite Änderungsordnung vom 30. Januar 2014 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 1/2014, S. 31). Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Änderung am 04. Mai 2016 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 7. Juni 2016 der Änderung zugestimmt.

Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 10. Juni 2016 genehmigt.



Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studiendauer und -organisation
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Ziel des Studiums
- § 6 Aufbau und Inhalt des Studiums
- § 7: Internationale Mobilität der Studierenden
- § 8: Studien- und Prüfungsleistungen
- § 9: Studienfachberatung
- § 10: Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung
- § 11: Studienentgelte
- § 12: Gleichstellungsklausel
- § 13: Inkrafttreten

§ 1

Geltungsbereich

¹Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums des berufsbegleitenden Weiterbildungsstudienganges Sportmanagement mit dem Abschluss Master of Business Administration (abgekürzt: "MBA") an der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften der Friedrich-Schiller-Universität zu Jena. ²Sie gilt im Zusammenhang mit der zugehörigen Prüfungsordnung (im Folgenden: PO) in der jeweils geltenden Fassung und dem vom Rat der Fakultät verabschiedeten Modulkatalog.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses mit mindestens 180 Leistungspunkten nach dem „European Transfer and Accumulation System“ (ECTS) oder eines vergleichbaren Abschlusses (Magister, Diplom, Staatsexamen u.ä.) ergänzt durch eine mindestens einjährige berufliche Tätigkeit.
- (2) Es sind fristgemäß und formgerecht folgende Bewerbungsunterlagen, auf Verlangen in beglaubigter Kopie, einzureichen:
 - a) Nachweis des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1.
 - b) Nachweis über eine mindestens einjährige fachlich relevante berufliche Tätigkeit.
 - c) Bewerbungsschreiben, in dem der Bewerber seine berufliche Tätigkeit skizziert und seine persönlichen Zielvorstellungen zum Studium darlegt.
- (3) Erfolgt durch den Prüfungsausschuss eine Auswahl der Bewerber, dann gelten folgende Kriterien (Rangfolge):
 1. Abschlussnote bzw. Durchschnittsnote,
 2. fachlich relevante Berufstätigkeit.



- (4) ¹Bewerber, die keinen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss besitzen, können zugelassen werden, wenn sie eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine mindestens dreijährige hauptberufliche Berufserfahrung in einem Beruf erworben haben, der in einem fachlichen Bezug zu diesem Studiengang steht. ²Weitere Zugangsvoraussetzung ist das Bestehen einer mündlichen Eignungsprüfung gem. § 63 Abs. 3 ThürHG von max. 60 Minuten. ³Inhalte und Verfahren der Eignungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss beschlossen und rechtzeitig bekannt gegeben. ⁴Die Eignungsprüfung wird durch einen vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer abgenommen.

§ 3

Studiendauer und -organisation

- (1) ¹Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Master-Prüfung zwei Jahre. ²Die Universität stellt sicher, dass das Studium in der vorgesehenen Regelstudienzeit absolviert werden kann.
- (2) ¹Das Studium ist berufsbegleitend organisiert. ²Die Lehrveranstaltungen werden in der Regel in Wochenendblöcken (freitags, samstags und sonntags) durchgeführt.
- (3) In das Studium ist ein Projektmodul von 30 LP integriert.
- (4) Zum Abschluss des Studiums wird eine Master-Arbeit angefertigt.

§ 4

Studienbeginn

Das Master-Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.

§ 5

Ziel des Studiums

¹Das Studium soll nach einem ersten berufsbefähigenden Hochschulabschluss Erkenntnisse über Konzepte, Methoden und Techniken des Managements von Unternehmen im Allgemeinen sowie von Unternehmen und Institutionen im Bereich des Sports im Besonderen vermitteln. ²Die Studierenden sollen in die Lage versetzt werden, insbesondere ökonomische Problemstellungen analysieren, Lösungen entwickeln und in die Unternehmenspraxis implementieren zu können. ³Es soll den Studenten fördern, die Urteilsfähigkeit und Kompetenz zur kritischen Reflexion von Wissenschaft und beruflicher Praxis zu entwickeln und die Einordnung der Fragestellungen in übergreifende Zusammenhänge vornehmen zu können.

§ 6

Aufbau und Inhalt des Studiums

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Gesamtleistung von 120 Leistungspunkten (LP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS). ²Pro Studienjahr sind 45 Leistungspunkte aus Präsenzveranstaltungen einschließlich Prüfungen und Selbststudium zu erwerben. ³Hinzu kommt ein Projektmodul von 30 LP, das bis zur Meldung zur Masterarbeit abgeschlossen sein muss. ⁴Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird entsprechend den Vorgaben im European Credit Transfer System (ECTS) eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.



(2) Das Studium gliedert sich in folgende Module:

Modul 1.1	–	Grundlagen des Dienstleistungsmanagements, 4 LP
Modul 1.2	–	Marketing und Strategie, 4 LP
Modul 1.3	–	Kostenrechnung und -management, 4 LP
Modul 1.4	–	Investition und Finanzierung, 6 LP
Modul 1.5	–	Führungsmethoden, 6 LP
Modul 1.6	–	Marktforschung und Quantitative Methoden, 6 LP
Modul 1.7	–	Grundlagen der Besteuerung und Bilanzierung, 6 LP
Modul 2.1	–	Sportökonomie, 6 LP
Modul 2.2	–	Management von Sportorganisationen, 6 LP
Modul 2.3	–	Sportrecht und Risikomanagement, 5 LP
Modul 2.4	–	Sponsoring, PR und Merchandising, 5 LP
Modul 2.5	–	Wahlmodul 1, 5 LP
Modul 2.6	–	Wahlmodul 2, 5 LP
Modul 2.7	–	Wahlmodul 3, 5 LP
Modul 2.8	–	Wahlmodul 4, 5 LP
Modul 2.9	–	Wahlmodul 5, 5 LP
Modul 2.10	–	Projekt mit 30 LP
Modul 3	–	Masterarbeit mit 22 LP

(3) ¹Während die Module 1.1 bis 2.4, 2.9 und 3 Pflichtmodule darstellen, die von allen Studierenden zu absolvieren sind, handelt es sich bei den Modulen 2.5 bis 2.8 um Wahlpflichtmodule. ²Jeder Studierende hat zwei dieser Wahlpflichtmodule erfolgreich zu absolvieren.

(4) ¹Durch das Projektmodul soll der Bezug der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur beruflichen Tätigkeit der Kandidaten hergestellt werden. ²Es wird mit einem Projektbericht abgeschlossen. ³Je nach Gegenstand des Projektes soll der Bericht in relevanten Modulen vorgestellt werden oder mit der Themenstellung der Masterarbeit verbunden werden können. ⁴Der Projektbericht soll einen Umfang von max. 20 Seiten haben.

(5) ¹Die Beschreibung der Module ist dem Modulkatalog zu entnehmen. ²Die Modulbeschreibungen informieren über den Modulverantwortlichen, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Verwendbarkeit, den Status eines Moduls, die Lern- und Arbeitsformen, den Arbeitsaufwand und die zu erreichenden Leistungspunkte, die Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung. ³Die Modulbeschreibung informiert weiterhin über die Häufigkeit des Angebotes des Moduls sowie dessen Dauer.

§ 7

Internationale Mobilität der Studierenden

(1) Das Institut für Sportwissenschaft fördert die internationale Mobilität der Studierenden.

(2) Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss eines ECTS Learning Agreement vor Antritt des Auslandsaufenthalts die Anerkennung der außerhalb des Geltungsbereichs des Hochschulrahmengesetzes erbrachten Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen.



§ 8

Studien- und Prüfungsleistungen

¹Art und Umfang der Studien- und Prüfungsleistungen der Master-Prüfung sind in der Prüfungsordnung geregelt. ²Über die Prüfungsformen für die einzelnen Modulprüfungen und die Gewichtung von Teilprüfungen informieren die Modulbeschreibungen im Modulkatalog, zu dem auch ein Studienplan gehört. ³Der Modulverantwortliche bestimmt den Zeitpunkt der Prüfungen. ⁴Die Termine für Prüfungen und weitere Festlegungen werden zu Beginn des Moduls bekannt gegeben.

§ 9

Studienfachberatung

- (1) ¹Für die individuelle Studienberatung steht ein Studienfachberater zur Verfügung (obligatorische Studienberatung). ²In modulspezifischen Studienfragen berät der Modulverantwortliche.
- (2) Im gegenseitigen Einvernehmen können sich die Studierenden aus dem Lehrkörper des Studiengangs eine Person des besonderen Vertrauens als Mentor wählen und sich unabhängig von der Teilnahme an Lehrveranstaltungen von diesem während des Studiums beraten lassen.
- (3) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.

§ 10

Evaluierung des Lehrangebots und Qualitätssicherung

- (1) Der Prüfungsausschuss bewertet gemäß § 7 Abs. 6 der Prüfungsordnung in regelmäßigen Abständen unter Berücksichtigung der Entwicklung des Faches und der beruflichen Anforderungen den Studienplan und das Modulangebot.
- (2) ¹Darüber hinaus werden die Lehrveranstaltungen regelmäßig evaluiert. ²Die Ergebnisse der Evaluation werden zur Verbesserung der Qualität der Lehre genutzt.

§ 11

Studienentgelte

Für den Weiterbildungsstudiengang Sportmanagement werden Studienentgelte erhoben.

§ 12

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.



§ 13
Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2016 in Kraft.

Jena, den 10. Juni 2016

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena